

Genossenschaftsrechtliche Verantwortlichkeit

Art. 903, 916 und 919 Abs. 1 OR; Art. 106 Abs. 2 BGG

Der Fortführungsschaden aufgrund unterlassener Benachrichtigung des Richters nach Art. 903 OR berechnet sich aus der Differenz des Vermögens zum Zeitpunkt, als die Bilanz hätte deponiert werden müssen, und jenem bei Konkurseröffnung. Verantwortlichkeitsansprüche gegen Organe beginnen erst zu verjähren, wenn die pflichtwidrige Unterlassung der Überschuldungsanzeige endet.

» BGer 4A_60/2012 vom 30. Juli 2012

Über die Genossenschaft Q. wurde 2008 der Konkurs eröffnet. Die Y. AG kam mit ihrer kollozierten Forderung vollständig zu Verlust. Nachdem die Gesamtheit der Gläubiger auf die Geltendmachung der Verantwortlichkeitsansprüche der Masse gegen die Organe verzichtet hatte, trat das Konkursamt diese Ansprüche gemäss Art. 260 SchKG an die Y. AG ab. Diese erhob gegen die Geschäftsführer Verantwortlichkeitsklage. Sie warf den Beklagten vor, sie hätten trotz Überschuldung der Genossenschaft den Richter nicht benachrichtigt und der Genossenschaft dadurch einen Schaden zugefügt.

Das Kantonsgericht Zug hiess die Klage teilweise gut. Die Bilanz hätte spätestens am 31. Dezember 1999 infolge Überschuldung deponiert werden müssen. Aus der Differenz des Genossenschaftsvermögens zu diesem Zeitpunkt und jenem bei Konkurseröffnung errechnete es den Fortführungsschaden. Das Obergericht bestätigte den Entscheid.

Die Beklagten erhoben dagegen Beschwerde ans Bundesgericht und warfen der Vorinstanz zum einen falsche Sachverhaltsfeststellungen vor. Das Bundesgericht trat auf diesen Punkt mangels materieller Erschöpfung des Instanzenzuges nicht ein, weil die entsprechenden Rügen vor der Vorinstanz noch nicht erhoben worden waren.

Die Beklagten rügten weiter eine falsche Beurteilung der Verjährung. Die Bilanz hätte schon 1998 deponiert werden müssen, weshalb die absolute Verjährungsfrist für die daraus abgeleiteten Verantwortlichkeitsansprüche zehn Jahre nachher, also 2008, abgelaufen sei (s. Art. 919 Abs. 1 OR). Das Bundesgericht stellte hingegen fest, dass die Verjährung bei fortgesetzten

Schädigungshandlungen bzw. Unterlassungen erst mit deren Abschluss zu laufen beginnt. Die Unterlassung der Überschuldungsanzeige habe bis 2007 andauert.

Die Beklagten rügten sodann eine falsche Schadensberechnung. Der Konkursverschleppungsschaden hätte nicht mit einem Vergleich der Vermögensstände der Genossenschaft berechnet werden sollen, sondern mit einem Vergleich zwischen effektiver und hypothetischer Konkursdividende, welche bei rechtzeitiger Benachrichtigung des Richters zu erwarten gewesen wäre.

Das Bundesgericht stützte jedoch die Schadensberechnung der Vorinstanz. Der Schaden, der durch eine verzögerte Konkursöffnung entstanden ist, könne bundesrechtskonform in der Weise festgestellt werden, dass das Vermögen im Zeitpunkt der Verletzung der Benachrichtigungspflicht mit dem Vermögen im Zeitpunkt der tatsächlich erfolgten Konkursöffnung verglichen wird.

Die Beschwerde wurde deshalb abgewiesen.

Kommentar

Das Bundesgericht bekräftigt in diesem Urteil drei unbestrittene Grundsätze:

- Im Anwendungsbereich der qualifizierten Rügepflicht (Art. 106 Abs. 2 BGG) – offenbar wurden vorliegend Grundrechtsverletzungen geltend gemacht, was im Urteil jedoch nicht erwähnt wird – verbietet es der Grundsatz von Treu und Glauben und das Erfordernis der Letztinstanzlichkeit des angefochtenen Entscheides, Rügen gegen den erstinstanzlichen Entscheid erst vor Bundesgericht zu erheben. Der Instanzenzug muss nicht nur prozessual durchlaufen, sondern auch materiell erschöpft worden sein (s. etwa BGE 133 III 638).
- Bei fortgesetzten Schädigungshandlungen oder Unterlassungen beginnt die Verjährung erst mit deren Ende zu laufen. Dies gilt nicht nur bei Art. 919 oder Art. 760 OR, sondern im gesamten Zivil- und Strafrecht.
- Der Konkursverschleppungsschaden wird aus der Differenz des Vermögens zum Zeitpunkt, als die Bilanz hätte deponiert werden müssen, und jenem zur Zeit der Konkursöffnung errechnet (BGE 136 III 321). Die Differenz zwischen den Konkursdividenden zu diesen Zeitpunkten ist nicht relevant. Schliesslich werden mit einer Verantwortlichkeitsklage nicht Ansprüche der Gläubiger, sondern der Gesellschaft eingeklagt.

Martin Schaub